



# **Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben**

## **Satzung über Stellplatzablösungen vom 13.12.2004**

Der Ortsgemeinderat Waldfischbach-Burgalben hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und des § 47 Absatz 4 der Landesbauordnung (LBauO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

- § 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
- § 2 Name des Eigenbetriebes ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
- § 3 Stammkapital..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
- § 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
- § 5 Aufgaben des Werksausschusses..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
- § 6 Bürgermeister..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
- § 7 Werkleitung ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
- § 8 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung . **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelungen ..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

## § 1

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz nach § 47 Absatz 4 LBauO beträgt 1.800,00 Euro.

## § 2

Die Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Waldfischbach-Burgalben.

## § 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waldfischbach-Burgalben, den 13.12.2004

gez.

(Andreas Peiser)

Ortsbürgermeister

### **Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waldfischbach-Burgalben, den 13.12.2004

gez.

(Ernst Becker)

Bürgermeister



**Änderungsübersicht**

<b>Datum</b>	<b>Version</b>	<b>Inhalt der Änderung</b>
13.12.2004		<ul style="list-style-type: none"><li>• Erlass der neuen Satzung</li></ul>
21.11.2019		<ul style="list-style-type: none"><li>• 1. Änderung</li></ul>